



SATZUNG

des Vereins der Zooparkfreunde in Erfurt e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsstelle, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Zooparkfreunde in Erfurt“. Der Verein führt ein Logo.
2. Der Verein hat seinen Rechtssitz in Erfurt.
3. **Der Verein unterhält in den Räumlichkeiten des Hauses der Vereine, Johannesstraße 2, 99084 Erfurt seine Geschäftsstelle.**
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes der Abgabeordnung (§§ 51 ff AO). Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Tierschutzes durch ideelle und materielle Förderung des Thüringer Zooparks Erfurt.
2. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch;
 - finanzielle und materielle Unterstützung des Thüringer Zooparkes
 - Förderung des Bürgerinteresses am Thüringer Zoopark
 - Durchführung von Bildungsveranstaltungen
 - eigene Vereinstätigkeit

3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden
 - natürliche Personen
 - Personenvereinigung
 - juristische Person
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Formular (Beitrittserklärung), das an den Vorstand gerichtet ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
4. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten, die sich um den Verein oder um die Förderung des Thüringer Zoopark Erfurt besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern oder zum Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenmitglieder können alle Rechte eines Vereinsmitgliedes wahrnehmen. Hierzu können Mitglieder Vorschläge den Vorstand benennen.

Ehrenvorsitzender kann nur werden, wer als Vereinsvorsitzender im Verein tätig war.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Tod, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
6. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden. Die Kündigungsfrist von zwei Monaten ist jedoch einzuhalten.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in der letzten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
8. Wenn ein Mitglied schuldhaft, in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins der Zooparkfreunde in Erfurt e. V. engagieren sich für den Thüringer Zoopark Erfurt und treten für die Zielstellung gem. § 2 ein.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anfragen und Anträge zu stellen und bei Beschlussfassungen ihre Stimme abzugeben.
3. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Vereinssatzung zu beachten und einzuhalten sowie die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung zu befolgen.

§ 5 Finanzierung

1. **Der Verein finanziert sich mittels Spenden, Zuwendungen, Tierpatenschaften und Jahresbeiträge der Mitglieder sonstige Einnahmen und der Lotterie in Erfurt und Thüringen**

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes, von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. des jeweiligen Wirtschaftsjahres zu bezahlen.
- 4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht der jährlichen Beitragszahlung befreit.**
5. Der Vorstand kann in Härtefällen die Jahresbeiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem / der Schatzmeister/in und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Verein wird durch den Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
3. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplanes bei Rechtsgeschäften unbegrenzt.
4. Außerhalb des Haushaltsplanes ist die Vertretungsmacht des Vorstandes bis 5.000,00 € begrenzt.
5. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Vorstand jedoch kann sich und anderen ehrenamtlich tätigen Personen für seine / ihre Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG gewähren.

§ 8 Wahl, Amtsdauer und Zuständigkeit des Vorstandes

1. **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt.** Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die natürliche, voll geschäftsfähige Personen sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung der Jahresberichte,
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Koordinieren und Festlegen der laufenden Geschäfte des Vereins

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt alle Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einberufen werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren, auch elektronisch (Email) beschließen, wenn alle Vorstandmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen.
4. Über die Sitzungen des Vorstands ist jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist vom jeweiligen Schriftführer und von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- 5. Der Vorstand kann Mitglieder des Beirates zu einer Teilnahme an einer Vorstandssitzung einladen.**

§ 10 Beirat

1. Aufgaben und Ziele des Beirats

Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand des Vereins bei der Umsetzung der Vereinsziele.

- 2. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bestätigt.**
- 3. Die Mitglieder des Beirates erhalten von jeder Vorstandssitzung ein Protokoll.**
- 4. Mitglieder des Beirates können durch den Vorstand zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.**

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. **In dieser Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer durchgeführt.** Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung in der Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.

2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljähriges Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen, ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten
2. Die Leitung der Mitgliedervollversammlung obliegt dem Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit dem stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:
 - a. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - b. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
 - d. Wahl von zwei Kassenprüfern zur Prüfung des Jahreskassenberichtes
 - e. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - f. Entlastung des Vorstandes nach erfolgter Kassenprüfung
 - g. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes,
 - h. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 - i. Ernennung eines/ er Ehrevorsitzende/ in und Ernennung von Ehrenmitgliedern**

§ 13 Kassenprüfer

1. Durch die Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

2. Aufgaben der Kassenprüfer sind die

- Kassenführung
- Buchhaltung

auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen.

3. Die Kassenprüfer geben jeweils vor der Mitgliederversammlung einen Bericht und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstands.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister zu leiten. Bei der Wahl des Vorsitzenden, des stellvertretenden Vorsitzenden und des / der Schatzmeister/in wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem anderen Vorstandsmitglied übertragen.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen;

Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von Drei Viertel der abgegebenen

Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.

5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollant /von der Protokollantin zu unterzeichnen ist.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur gemäß § 15 Abs. 4 in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Erfurt zwecks Verwendung für den Thüringer Zoopark Erfurt.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Schlussbestimmungen

Sollten Teile dieser Satzung, gleich aus welchen Gründen, ungültig werden, so ändert dies nichts an der Gültigkeit und am Fortbestand der übrigen Teile.

Vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 28.11.2019 beschlossen.